



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Stadtverband
Frau Renate Amstutz
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Bern, 2. Juni 2021

Verordnungspaket Umwelt Fruhling 2022; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Amstutz

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen fur die Gelegenheit, zum Verordnungspaket Umwelt Fruhling 2022 Stellung nehmen zu konnen.

Insgesamt werden vier Verordnungen vernehmlasst. Diese werden nachfolgend einzeln behandelt.

nderung der Verordnung uber den Verkehr mit Abfallen (VeVA; SR 814.610)

Der Gemeinderat der Stadt Bern begrusst die vorgeschlagenen nderungen in der Verordnung uber den Verkehr mit Abfallen. Die Einfuhrung eines neuen digitalen Erfassungstools zur Dokumentation und Bewilligung von Abfallen/Sonderabfallen ist ein guter und zeitgemasser Schritt, um nationale und internationale Transporte zeitnah, transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Schweiz unterstutzt damit die Bestrebungen des Basler ubereinkommens und der Mitglieder der Europaischen Union (EU), die Daten zum grenzuberschreitenden Verkehr mit Abfallen elektronisch auszutauschen. Prozesse werden sowohl fur die Behorden, den Transporteur und die Abgeber von Abfallen effizienter. Die Informationsubermittlung in andere Folgesysteme des Bundes oder der Kantone wird automatisierbar.

Durch die Digitalisierung entfallt die Notwendigkeit, Begleitscheinen in Papierform mitzufuhren. Der Transport, inklusiv seiner Ladung, ist durch eine eindeutige Transportnummer identifizierbar. Mit dieser Nummer kann online auf alle Informationen zum Transport zugegriffen werden.

Der Gemeinderat regt aber an vorzuschreiben, dass die Identifikationsnummer des Transports, ahnlich wie das Gefahrengutzeichen, gut sichtbar auf dem Transport anzubringen ist (z.B. mittels QR-Code). Vollzugsbehorden und Blaulichtorganisationen werden so befahigt,

bei Transportkontrollen oder Unfällen schnell und einfach auf die online verfügbaren Daten des Transports zuzugreifen.

Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.610)

Der Gemeinderat begrüsst im Wesentlichen die Änderungen der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen:

Die Präzisierung der Verordnung zur Klarstellung von Begrifflichkeiten verhindert Missverständnisse und schafft Klarheit. Der Gemeinderat begrüsst auch die Erhöhung der Energie-Nettoeffizienz für Kehrlichtverbrennungsanlagen auf 80 %. In Verbindung mit dem Einbezug der Planung und des Ausbaus der Fernwärmenetze in die kantonale Abfallplanung unterstützt dies die Investitionssicherheit und Kapazitätsplanung bei den Abfallanlagen und fördert den Ausbau der Wärmeverbundnetze.

Das Verbot der Ablagerung von Ausbauasphalt fördert den nachhaltigen Umgang mit Rohstoffen, erhöht die Recyclingquote von Bauabfällen und entlastet die Deponien. Den Analysenparameter TOC400 einzuführen, welcher die relevanten organischen und nicht den elementaren Kohlenstoff erfasst, erachtet der Gemeinderat als sinnvoll.

Eine wichtige Kritik hat er jedoch anzubringen: Der Gemeinderat erachtet die Verlängerung der Frist der Deponierbarkeit von Filteraschen und -stäuben aus der thermischen Behandlung von Holz, welches gemäss Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 LRV nicht als Holzbrennstoff gilt, auf Deponien des Typs D und E bis 31.12.2025 als kritisch und falsch. Zudem sieht er die Begründung der Erhöhung des Dioxingrenzwerts um den Faktor drei als unzureichend an. Laut USG (Art:11 Abs.2 USG) gilt das Minimierungsgebot von schädlichen Einflüssen auf die Umwelt. Die Problematik der Aufarbeitung von Verbrennungsrückständen aus KVA's ist schon seit mindestens 2005 (Pilotversuch des ExDiox Verfahrens in der Schweiz) der Branche bekannt. In Deutschland wurde zudem bereits 2010 erstmals das ReFire Verfahren zur Zerstörung von Dioxinen grosstechnisch umgesetzt.

Der Gemeinderat erachtet es als falsch und kritisch bezüglich Auswirkungen auf die Umwelt, wenn jetzt mit Fristverlängerungen und Erhöhungen von Grenzwerten auf das Versäumnis der Branche in den letzten 11 bis 16 Jahren reagiert wird. Die Branche muss aus Sicht des Gemeinderats in die Verantwortung genommen werden, um die Behandlungsprozesse von Filteraschen und KVA-Verbrennungsrückständen zu lösen, notfalls auch mit Übergangslösungen mit dem Ausland.

Änderungen der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018)

Der Gemeinderat begrüsst im Wesentlichen die Vereinfachungen der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen.

Neu entfällt, dass die Betriebe alle 5 Jahre den kantonalen Fachstellen belegen müssen, dass sie die beste verfügbare Technik (BvT) zur Reduzierung von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) einsetzen. Die betrieblichen Massnahmenpläne werden de facto durch kantonale Sanierungsverfügungen ersetzt. Damit werden jedoch die kantonalen Fachstellen stärker in die Pflicht genommen. Hier muss gewährleistet werden, dass die Fachstellen die notwendigen Ressourcen für diese Aufgabe sicherstellen können.

Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)

Der Gemeinderat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen in der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen. Die Angleichung an EU-Verordnungen führt zur Harmonisierung und Abbau von Handelshemmnissen zwischen der Schweiz und dem EU-Raum. Die Angleichung und die damit verbundene Verschärfung bei der Anwendung persistenter organischer Schadstoffe an die EU-Verordnungen werden begrüsst. Die Ausnahmeregelungen bei den Anwendungserlaubnissen in der Schweiz werden somit aufgehoben oder zeitlich eng befristet.

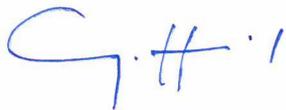
Die Einschränkung und Risikominimierung im Bereich der Anwendung ozonabbauender Stoffe und in der Luft stabiler Stoffe werden ebenfalls begrüsst. Das Verbot oxo-abbaubarer Kunststoffe dient zur Minimierung der Freisetzung von Mikroplastik in die Umwelt, was als äusserst sinnvoll erachtet wird.

Die Reduktion von Pflanzenschutzmittel, welche für den nicht professionellen Gebrauch freigegeben sind, und die Einführung einer Positivliste für Pflanzenschutzmittel wird zu einer geringeren Umweltbelastung durch privat eingesetzte Pflanzenschutzmittelpestizide führen. Die Einschränkung der Pflanzenschutzmittel im privaten, wie auch im professionellen Bereich, auf die im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführten Produkte, welche weiterhin im Siedlungsgebiet verwendet werden können, erachtet der Gemeinderat als gut. Allgemein ist die stärkere Reglementierung zur Ausbringung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im privaten wie auch im professionellen Bereich zu begrüssen.

Zusammenfassend begrüsst der Gemeinderat der Stadt Bern alle erhöhten Anforderungen an die Zulassung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für den beruflichen und nicht beruflichen Bereich. Der Schutz der Umwelt und des Trinkwassers muss sichergestellt werden.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichteremann
Stadtschreiber